OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351928/2/GS**

Datum: **Linz, 6. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch das B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juni 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juni 2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30. April 2026 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, da sie die, zur Durchführung des Verfahrens, erforderlichen Unterlagen nicht vollständig nachgereicht hätte.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch die Erwachsenenvertretung eingebrachte Beschwerde der Bf vom 14. Juli 2026.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Juli 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingelangt am 27. Juli 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Gericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Darüber hinaus ließ sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären und die Parteien haben keinen Antrag gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat durch das VertretungsNetz-Erwachsenenvertretung Lisa Stadlmeier, BA mit Antrag vom 30. April 2026 bei der belangten Behörde eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Mai 2026, welches der Erwachsenenvertretung der Bf nachweislich durch persönliche Übernahme am 12. Mai 2026 zugegangen ist, wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung folgende aktuelle Unterlagen zu übermitteln:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen"

und folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a. Kontoauszüge von 01.02.2026 – zum Erhalt dieses Schreibens des Alltagskontos, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen und dem Verwendungszweck
b. Kontoauszüge von 01.02.2026 – zum Erhalt dieses Schreibens des Sparkontos, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen und dem Verwendungszweck
c. Kontoguthaben per 28.02.2026 des Girokontos, Alltagskonto und Sparkonto
d. Kontoguthaben per 31.03.2026 des Girokontos, Alltagskonto und Sparkonto
e. Kontoguthaben per 30.04.2026 des Girokontos, Alltagskonto und Sparkonto
f. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
*g. **Weitere** Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise von Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)*"

Die Bf wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Am 22. Mai 2026 wurde seitens der Bf per Mail um Fristverlängerung angesucht, mit Mail vom 27. Mai 2026 wurde eine Fristverlängerung bis 12. Juni 2026 genehmigt.

Am 10. Juni 2026 wurden seitens der Bf Unterlagen eingebracht. Da die Kontoauszüge des Sparkontos ab 1. Februar 2026 bis zum Erhalt des Schreibens vom 8. Mai 2026 zur Gänze nicht vorgelegt wurden (siehe Punkt c. des Mitwirkungsauftrages) und die Kontoguthaben per 28. Februar 2026 und per 30. April 2026 des Sparkontos nicht nachgewiesen wurden (siehe Punkte d. und e. des Mitwirkungsauftrages), wurde der Antrag mittels des nunmehr angefochtenen Bescheides vom 15. Juni 2026 zurückgewiesen.

Im Zuge der Erhebung der Beschwerde wurden seitens der Bf Hostabfragen der betreffenden Konten, denen kein aktueller Kontostand zu entnehmen ist, übermittelt. Weiters sind darauf lediglich Tagesumsätze des jeweils angeführten Datums ausgewiesen.

Es fehlen bis dato somit nach wie vor die mit Mitwirkungsauftrag geforderten Kontoauszüge des Sparkontos.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem behördlichen Verwaltungsakt samt Beschwerdevorbringen.

Zum im Beschwerdeverfahren vorgelegten Mail einer Mitarbeiterin der C__ vom 8. Juni 2026, dass keine Umsätze am Sparkonto „passiert" wären, wird angemerkt, dass vom Alltagskonto laufend Daueraufträge mit dem Verwendungszweck „Sparen" erfolgten und somit sehr wohl Umsätze in den jeweiligen Monaten auch am Sparkonto ersichtlich sein müssten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend vollständig nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim D__ oder der Gesundheitsstraße der E__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Die Bf hat zwar einen Teil der im Verbesserungsauftrag geforderten Unterlagen nachgereicht, es ergibt sich jedoch aus den Feststellungen, dass folgende Unterlagen nach wie vor nicht vorgelegt wurden:

Kontoauszüge des Sparkontos inklusive Kontostandes.

Die Bf ist somit dem Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag der belangten Behörde jedenfalls nicht vollständig nachgekommen. Die Vorlage dieser geforderten Unterlagen wäre der Bf jedenfalls zumutbar gewesen.
In Bezug auf Vollständigkeit kommen der durch die Bf vorgelegten Unterlagen keine Beweiskraft zur umfassenden Beurteilung der Einkommenssituation zu.

Die geforderten Unterlagen zu Einkommen, Finanz- und Vermögensübersichten sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch das Vermögen zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Der Behörde ist es daher nicht möglich festzustellen, ob und in welchem Umfang die Bf Vermögen hat.
Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens oder Hostanfragen ohne Ausweisung des aktuellen Kontostandes sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG iVm § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend, ebenso wenig unbestimmte ausgedruckte Produktübersichten.

Auch ist die Bf ihrer Mitwirkungspflicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige vollständige Vorlage der noch fehlenden Unterlagen mit der Beschwerde) nicht nachgekommen, sodass im Ergebnis ihre Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger